

Anlage 2

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 909
— Aufzüge —

Betriebsvorschriften für den Betrieb, die Bedienung und Wartung der Aufzüge.

I.

Vorschriften für den Aufzugsbesitzer

1. Der Aufzugsbesitzer darf nur hierfür zugelassene Personen mit der Bedienung bzw. Wartung eines Personenaufzuges betrauen. In Hotels und Warenhäusern sind die Führer und Hilfsführer durch ein Abzeichen kenntlich zu machen. Mit der Bedienung von Lastenaufzügen ohne Führerbegleitung sind nur mindestens 16 Jahre alte Personen zu beauftragen, die in der Bedienung der Anlage unterwiesen sind. Die Wartung derartiger Anlagen ist durch fachkundiges Personal durchzuführen.
2. Der Aufzugsbesitzer muß dafür sorgen, daß
 - a) der Aufzug in betriebssicherem Zustand erhalten wird;
 - b) die vorgeschriebenen Aufzugsschilder vorhanden sind;
 - c) ein Abdruck dieser Betriebsvorschriften im Triebwerksraum und des Abschnittes III daraus im Fahrkorb und bei Lastenaufzügen an den Ladestellen aushängt;
 - d) die Triebwerksräume, die Fahrschachtzüge und bei Personenaufzügen die Fahrkörbe ausreichend beleuchtet sind;
 - e) die regelmäßigen Prüfungen des Aufzuges veranlaßt und etwaige Beanstandungen fristgemäß behoben werden;
 - f) der Aufzug außer Betrieb gesetzt wird, sobald er sich nicht in gefahrlosem Zustand befindet.

II.

Vorschriften für die mit der Bedienung und Wartung
der Aufzüge betrauten Personen

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen müssen täglich vor Inbetriebnahme dieses Aufzuges feststellen, daß
 - a) der Aufzug nicht in Bewegung gesetzt werden kann, wenn die Fahrschachttür in einem Stockwerk nicht ordnungsgemäß geschlossen ist;
 - b) die Türen sich nicht öffnen lassen, wenn der Fahrkorb nicht dahinter hält;
 - c) der Aufzug in den Endstellungen des Fahrkorbes selbsttätig stillgesetzt wird;
 - d) die Bremse der Aufzugswinde ordnungsgemäß wirkt;
 - e) die Fahrkorbbeleuchtung und die Notrufeinrichtung in Ordnung ist.
2. Die mit der Wartung der Aufzüge betrauten Personen müssen den Aufzug und insbesondere die Führungsschienen, die Tragmittel und ihre Befestigungen, die Sicherheits- und Schalteinrichtungen sowie die Türverschlüsse in regelmäßigen Zwischenräumen nachsehen, reinigen

und dafür sorgen, daß alle beweglichen Teile, Lager und Führungen nach Bedarf geschmiert werden.

3. Die Führer und Wärter dürfen die Schlüssel für Aufzugstüren, für Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen, für den Triebwerksraum und sonstige unter Verschuß zu haltende Einrichtungen nicht an unbefugte Personen abgeben und sind dafür verantwortlich, daß der Triebwerksraum, der Roilenraum und der Fahrschacht nicht zur Lagerung von Gegenständen irgendwelcher Art benutzt werden.
4. Die Führer und Wärter müssen hervortretende Mängel auch geringer Art sofort dem Aufzugsbesitzer melden und verhindern, daß ein nicht in gefahrlosem Zustand befindlicher Aufzug benutzt werden kann. Das Verbot der Benutzung („Aufzugsbenutzung verboten!“) muß mindestens an der Tür, hinter der der Fahrkorb steht, und am Hauptschalter im Maschinenraum angebracht werden. Gefährdete Zugangsstellen sind außerdem sicher auszusperren.
5. Die Führer der Aufzüge haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Aufgaben hindern, stören oder den Aufzug unbefugt benutzen, festzustellen und anzuzeigen.

III.

Vorschriften für die Benutzung

A) für Personenaufzüge

1. Den Fahrkorb nie rückwärts und nicht dann betreten, wenn der Fahrkorb unbeleuchtet ist!
2. Bei Umstellaufzügen zuerst auf Innensteuerung und beim Verlassen des Fahrkorbes zuletzt auf Außensteuerung schalten!
3. Fahrkorb gleichmäßig belasten, Lasten gegen Verschiebung sichern!
4. Auf sicheren Standort mitfahrender Personen achten!
5. Steuerung erst dann betätigen, wenn die Türen geschlossen sind!
6. Während der Fahrt im Bereich der Steuerung bleiben!
7. Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes oder beim Ausbleiben der Antriebskraft Steuerung sofort in Haltestellung bringen und im Falle der Gefahr Notrufeinrichtung betätigen! Ruhe bewahren!
8. Es ist verboten,
 - a) einen Aufzug ohne Befugnis zu bedienen, der nicht als Selbstfahrer zugelassen ist;
 - b) Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu beladen;